

---

## **Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ellerdorf Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“**

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65)
- Entwicklung von Extensivgrünland zwischen und unter den Solarpanels durch entsprechende Pflegemaßnahmen
- Erhalt vorhandener Knick- und Grabenstrukturen
- Zum Schutz von Knicks Mindestabstand der Module von 10 m (Biotopschutzstreifen)
- Ausgleich in Höhe von 16.556 m<sup>2</sup> für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf bisher als Intensivacker genutzten für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Potenzialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Abstände zu gesetzlich geschützten Knicks
- Eingrünung der PV-Anlage
- Lage im archäologischen Interessensgebiet
- Darstellung der Kameramasten im Vorhaben- und Erschließungsplan
- Blendwirkung der PV-Module
- Einfriedung der PV-Anlage
- Traufhöhe der Solarmodule
- Schafsbeweidung zwischen den Solarmodulen

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

## **3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen**

Alternativen zur Ansiedlung eines Solarparks wurden im Rahmen einer Potenzialstudie für die parallel durchgeführte FNP-Änderung für das Amt Nortorfer Land ausführlich untersucht. Daraus ergeben sich entlang der A 7 bzw. A 215 und entlang der Bahnstrecke jeweils neun Potenzialflächen, die eine gute Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen im Amt Nortorfer Land aufweisen. darunter das Plangebiet dieses Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des B-Plans wurde ausgewählt, da die Lage der geplanten Fläche entlang einer Bahnlinie zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Energie-Einspeisegesetzes (EEG) begünstigt wird. Für Bau- und Wartungsmaßnahmen besteht eine Anbindung der Fläche an das bestehende Straßennetz. Die Anlagen werden aus der Umgebung nur untergeordnet sichtbar sein, die Lage an der Bahn bewirkt eine starke Vorbelastung der Landschaft.

In der Entwurfsphase wurden mehrere Alternativen in Bezug auf die Lage der Solarmodule geprüft. Die Lage und Größe der Baugrenze wurde so gewählt, dass sie eine für den Standort angemessene Dichte bei gleichzeitig möglichst sparsamem Umgang mit Grund und Boden sowie Eingriffe in die Natur aufweisen.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.